

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

GAPTEQ-SOFTWARE –SOFTWARE-MIETE | CLOUD

Inhaltsverzeichnis

I.	Vertragliche Grundlagen	3			
1.	Anwendungsbereich	3			
2.	Vertragsgegenstand	3			
3.	Zustandekommen des Vertrags über die Nutzung der GAPTEQ-Software	4			
3.1	Voraussetzung	4			
3.2	3.2 Vertragsschluss5				
3.2.	1 Angebotsabgabe durch den Kunden	5			
3.2.	2 Annahme durch GAPTEQ	5			
II.	Überlassung von Standardsoftware und Erbringung von Cloud-Services	5			
4.	Leistungen	5			
5.	GAPTEQ-Software und GAPTEQ-Cloud-Services	6			
5.1	Lizenzierte Software	6			
5.1.	1 Software-Komponenten	6			
5.1.	2 Allgemeine Bestimmungen zur GAPTEQ-Software	6			
5.1.	3 Dokumentation der GAPTEQ-Software	7			
5.2	5.2 GAPTEQ-Cloud-Services				
5.2.	1 Bestandteile und Abgrenzung	7			
5.2.	2 Allgemeine Bestimmungen zu GAPTEQ-Cloud-Services	8			
6.	User-Accounts1	1			
7.	Lizenzbestimmungen GAPTEQ BUSINESS-Version (Cloud)1	2			
7.1	Allgemeine Bestimmungen zur Lizenz1	2			
7.2	Konkretisierung der Nutzungsrechte1	2			
7.3	Besondere Bestimmungen für Software-Komponenten von Drittherstellern1	4			
8.	Instandhaltung und Weiterentwicklung der lizenzierten Software	5			



8.1	Instandhaltung und Weiterentwicklung der lizenzierten Software	15
8.2	Support-Leistungen	16
III.	Verfügbarkeit der GAPTEQ-Cloud Services	17
IV.	Pflichten des Kunden	19
9.	Vergütung, Zahlungsbedingungen	19
10.	Besondere Mitwirkungsleistungen und Obliegenheiten des Kunden	20
٧.	Gewährleistung, Haftung u.a.	21
11.1	Mängel der lizenzierten Software	21
11.2	2Schutzrechte Dritter	22
11.3	3Haftung im Übrigen	22
11.4	4Höhere Gewalt	23
VI.	Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung	23
12.	Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit	23
13.	Kündigung	23
14.	Folgen der Vertragsbeendigung	24
VII.	Anpassungen und Beendigung des Vertrages	24
15.	Unser Recht zur Anpassung des Vertrages	24
VIII.	. Datenschutz und Datensicherheit	26
IX.	Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand	26
Χ.	Formerfordernis	27
XI.	Allgemeine Bestimmungen	27
XII.	Anhänge	28



I. Vertragliche Grundlagen

1. Anwendungsbereich

- (1) Vertragsparteien sind die GAPTEQ GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein unter HRB 25402; im Folgenden: "wir") und der Kunde. Dritte werden durch diesen Vertrag weder berechtigt noch verpflichtet. Jede Partei sorgt dafür, dass die vertraglichen Bestimmungen auch für ihren jeweiligen Rechtsnachfolger gelten.
- (2) Unsere Angebote und Leistungen richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlicherechtliche Sondervermögen, nicht an Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.
- (3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen GAPTEQ-Software Software-Miete Cloud (im Folgenden "AGB" oder "Vertragsbedingungen") sind zur Einbeziehung in Verträge bestimmt, die dem Vertrieb unserer Leistungen gegenüber unseren Kunden als Endkunden dienen. Unsere AGB werden jeweils in der Fassung Bestandteil des Vertrags, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Bestellung durch den Kunden in den Vertrag einbezogen wird.
- (4) Unsere AGB gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des Kunden, die von unseren Vertragsbedingungen oder von den gesetzlichen Regelungen zum Nachteil von uns abweichen, werden nicht Bestandteil oder Inhalt des Vertrages, und zwar auch nicht durch Schweigen von uns, durch vorbehaltlose Leistungserbringung von uns oder durch Bezugnahme Schreiben, E-Mails oder sonstige Erklärungen des Kunden, welche solche Vertragsbedingungen des Kunden enthalten oder auf solche verweisen. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben stets Vorrang vor unseren AGB.
- (5) Ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages mit uns besteht nicht. Wir sind nur bereit, einen Vertrag mit dem Kunden abzuschließen, wenn (i) der Kunde ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliche Sondervermögen ist und (ii) zwischen uns und dem Kunden ein ungekündigter Vertrag über die Nutzung des GAPTEQ-Portals besteht; insbesondere hat er sich über das GAPTEQ-Portal registriert und unterhält dort ein aktives Kunden-Konto, das er uneingeschränkt nutzen kann.

2. Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die zeitlich bis zur Beendigung des Vertrages beschränkte Bereitstellung der GAPTEQ-Software an den Kunden zur Nutzung auf der von uns betreuten Cloud-Umgebung (einschließlich der zum Herunterladen angebotenen Softwarekomponente GAPTEQ-Designer) sowie die Erbringung der



- vereinbarten Software-Pflege- und Support-Leistungen gegen die vereinbarte Vergütung.
- (2) Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind die Installation des GAPTEQ-Designers beim Kunden, die individuelle Anpassung der GAPTEQ-Software für den Kunden, Import und Export bzw. Migration von Daten, die Einweisung oder Schulung der Anwender des Kunden und die Beratung des Kunden zur Anwendung der GAPTEQ-Software. Ferner sind nicht Gegenstand des Vertrags:
 - die kostenpflichtige Nutzung der GAPTEQ-Software On-Premise, im Rahmen des Prepaid-Modus,
 - die kostenpflichtige Nutzung der GAPTEQ-Software On-Premise, im Rahmen des Pay-per-Use-Modus,
 - die kostenlose Nutzung der GAPTEQ-Software in einer von uns erstellten Cloud-Umgebung (30-Tage-TEST-Version),
 - die kostenlose Nutzung der GAPTEQ-Software On-Premise (30-Tage-TEST-Version),
 - die Nutzung des GAPTEQ-Portals,
 - die Nutzung der allgemein zugänglichen kostenlosen Inhalte und Funktionen der Website <u>www.gapteq.com</u>.

Diese Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und sind jeweils in gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Vertragsbedingungen geregelt.

3. Zustandekommen des Vertrags über die Nutzung der GAPTEQ-Software

3.1 Voraussetzung

Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrags über die Nutzung der GAPTEQ-Software – gleich in welcher konkreten Variante – ist die Registrierung im GAPTEQ-Portal und das Vorhandensein eines Kunden-Kontos (Details regeln die GAPTEQ-Portal Nutzungsbedingungen

https://gapteq.com/hubfs/139786761/Downloads%20(Assets)/NUTZUNGSBEDINGUNGEN_GAPTEQ-PORTAL_11-2022.pdf).

Nutzungsvoraussetzung für die lizenzierte Software ist der anschließende Download und die Installation des GAPTEQ-Designers durch den Kunden.



3.2 Vertragsschluss

3.2.1 Angebotsabgabe durch den Kunden

- (1) Die von uns präsentierten Inhalte (insbesondere Waren und Dienstleistungen) sind keine Angebote im rechtlichen Sinne. Vielmehr handelt es sich hierbei um die unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden gegenüber uns (sog. invitatio ad offerendum). Dies gilt insbesondere für sämtliche auf bzw. über unsere Website www.gapteq.com, das GAPTEQ-Portal sowie im Rahmen der Installation der lizenzierten Software präsentierten Inhalte.
- (2) Nähere Informationen über die Abgabe des Angebotes auf Abschluss dieses Vertrags durch den Kunden sind auf der Webseite https://knowledgebase.gapteq.com/gapteq-business-version-lizenzieren zu finden.
- (3) Wir stellen dem Kunden angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann. Vor dem Absenden seiner Bestellung kann der Kunde die Bestelldaten einsehen und ändern.

3.2.2 Annahme durch GAPTEQ

- (1) Der Vertrag kommt erst durch den Zugang unserer Annahmeerklärung beim Kunden zustande. Die Erklärung der Annahme erfolgt per E-Mail, an die im GAPTEQ-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse des Kunden.
- (2) Wir sind berechtigt, die Bestellung des Kunden bis zum Ablauf des dritten Kalendertages nach Abgabe der Bestellung durch den Kunden anzunehmen. Ein Schweigen von uns auf die Bestellung des Kunden stellt keine Annahme dar.
- (3) Nähere Informationen über die Annahme des Angebotes auf Abschluss dieses Vertrags durch uns sind auf der Webseite https://knowledgebase.gapteq.com/gapteq-business-version-lizenzieren zu finden.

II. Überlassung von Standardsoftware und Erbringung von Cloud-Services

4. Leistungen

Nach Vertragsschluss überlassen wir dem Kunden – für die Dauer dieses Vertrags sowie gegen Vergütung – die GAPTEQ-Software als Standardsoftware (im Folgenden "GAPTEQ-Software" oder "lizenzierte Software") und erbringen für den Kunden die GAPTEQ-Cloud-Services gemäß der GAPTEQ BUSINESS-Version (Cloud).



5. GAPTEQ-Software und GAPTEQ-Cloud-Services

5.1 Lizenzierte Software

5.1.1 Software-Komponenten

(1) Die lizenzierte Software umfasst folgende Software-Komponenten, deren Funktionsumfang in der GAPTEQ-Dokumentation (siehe Ziffer 5.1.3, abrufbar unter https://knowledgebase.gapteq.com/gapteq-software-komponenten) n\u00e4her beschrieben ist:

Software-Komponente	Erläuterung
GAPTEQ-Cloud-Instanz	Zentraler Projekt-Speicher der GAPTEQ Anwendungen und deren Bereitstellung im Web
GAPTEQ-Designer	Werkzeug zum Aufbauen/Erstellen von GAPTEQ Anwendungen

- (2) Die Überlassung der Software-Komponenten erfolgt im Rahmen der GAPTEQ-Cloud wie folgt:
 - Der GAPTEQ-Designer wird dem Kunden über das GAPTEQ-Portal zum Download zur Verfügung gestellt.
 - Die GAPTEQ-Cloud-Instanz wird durch uns auf der Cloud-Plattform installiert und dem Kunden zur Nutzung hierüber bereitgestellt (eine Möglichkeit zum Download auf einem Rechner oder einer eigenen IT-Struktur des Kunden (On-Premise) besteht nicht).

5.1.2 Allgemeine Bestimmungen zur GAPTEQ-Software

- (1) Wir ermöglichen es dem Kunden, sich vor Vertragsschluss über die GAPTEQ-Dokumentation und die wesentlichen Funktionsmerkmale der lizenzierten Software zu informieren. Der Kunde trägt das Risiko, ob dies seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Über Zweifelsfragen hat sich der Kunde vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von uns oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- (2) Der Kunde muss den GAPTEQ-Designer (siehe Ziffer II 7.15.1.1 Abs. (1)I.1(1)) vor seiner Nutzung auf ein technisch geeignetes System installieren (für Details vgl. Anhang "Systemvoraussetzungen GAPTEQ-Software").
- (3) Die Nutzung der lizenzierten Software erfordert soweit nicht anders angegeben die Anbindung an eine (bestehende) Datenbank.
- (4) Der Zugriff auf die vom Kunden erstellte Anwendung erfordert eine Internet-Verbindung auf Seiten des Kunden.



(5) Soweit wir während der Zeit, in der der Vertrag besteht, die lizenzierte Software zur Erfüllung vertraglicher Pflichten oder aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Berechtigung ändern (z. B. durch neue Programmstände wie Updates), tritt an die Stelle der lizenzierten Software die geänderte Version der lizenzierten Software. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Überlassung eines früheren Software-Standes zu verlangen.

5.1.3 Dokumentation der GAPTEQ-Software

- (1) Als Teil der lizenzierten Software stellen wir dem Kunden zudem die Dokumentation der GAPTEQ-Software (im Folgenden "GAPTEQ-Dokumentation") zur Verfügung. Sie enthält Details zur lizenzierten Software, insbesondere zum Funktionsumfang.
- (2) Die Überlassung an den Kunden erfolgt ausschließlich in elektronischer Form und nach unserer Wahl in deutscher und/oder englischer Sprache.
- (3) Für Inhalt und Umfang (Beschaffenheit) der Funktionalität der GAPTEQ-Software ist die GAPTEQ-Dokumentation abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit ist nicht geschuldet.
- (4) Leistungsbeschreibungen stellen keine Garantien oder Zusicherungen von Eigenschaften dar. Garantien und Zusicherungen von Eigenschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch unsere Geschäftsführung.

5.2 GAPTEQ-Cloud-Services

5.2.1 Bestandteile und Abgrenzung

- (1) Die GAPTEQ-Cloud-Services umfassen insbesondere:
 - (a) Die Bereitstellung der GAPTEQ-Cloud-Instanz auf einer Cloud-Umgebung (auf Basis von Microsoft Azure).
 - (b) Die folgenden Microsoft Azure Dienste:
 - Nach Wunsch einen "SQL-Datenbankdienst Standard" mit 1 Standard-DB einschließlich 250 GB Speicherplatz (Absatz (4)), wahlweise in drei verschiedenen Leistungsstufen, welche während des Bestellprozesses ausgewählt werden können,
 - Anteilige Rechenleistung eines "Virtuellen Computers" (nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung der Microsoft Azure-Plattform),
 - die Bereitstellung einer Third-Level-Domain unter gapteqcloud.com mit einem Wunschnamen im Format "wunschname.gapteqcloud.com nach Maßgabe von Absatz (2),



- Für die Microsoft Azure Dienste geltend ergänzend zu unseren AGB, die Microsoft Vertragsbestimmungen
 - https://gapteq.com/hubfs/139786761/Downloads%20(Assets)/Microsoft_Customer Agreement 01-2024.pdf. Im Falle von Widersprüchen haben unsere AGB Vorrang vor den Microsoft Vertragsbestimmungen.
- (2) Der Kunde teilt uns im Bestellprozess seinen Wunschnamen für die Third-Level-Domain mit. Wir sind nicht verpflichtet, den vom Kunden mitgeteilten Wunschnamen als Third-Level-Domain einzurichten,
 - (a) wenn der Wunschname bereits vergeben ist oder
 - (b) wenn der Wunschname gegen gesetzliche (z. B. wettbewerbsrechtliche) oder vertragliche Bestimmungen verstoßen oder Rechte Dritter verletzen würde (z. B. Marken- oder sonstige Kennzeichenrechte) oder wenn bei verständiger Würdigung zumindest ein erhebliches Risiko eines solchen Verstoßes bzw. einer solchen Rechtsverletzung drohen würde.

Soweit wir zur Einrichtung des vom Kunden mitgeteilten Wunschnamens als Third-Level-Domain verpflichtet sind, nehmen wir die Einrichtung innerhalb angemessener Frist nach Eingang der Mitteilung und des Vertragsschlusses vor.

- (3) Der Kunde ist verpflichtet, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob der Wunschname gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstoßen oder Rechte Dritter verletzen würde und uns über etwaige Risiken bei Mitteilung des Wunschnamens zu unterrichten. Der Kunde stellt uns von allen Schäden und Aufwendungen frei, die uns dadurch entstehen, dass der vom Kunden mitgeteilte Wunschname gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt oder Rechte Dritter verletzt.
- (4) Bei der Standard-DB handelt es sich um einen SQL-Datenbankdienst der Standard-Stufe (Leistungsbeschreibung gemäß den Bestimmungen der Plattform Microsoft Azure). Ergänzend gelten die unter https://gapteq.com/hubfs/139786761/Downloads%20(Assets)/Microsoft_Customer_Agreement_01-2024.pdf abrufbaren Vertragsbedingungen von Microsoft.

5.2.2 Allgemeine Bestimmungen zu GAPTEQ-Cloud-Services

- (1) Als Plattform für die GAPTEQ-Cloud-Services wird mit Abschluss des Vertrages "Microsoft Azure" ausgewählt.
- Die Verfügbarkeit der GAPTEQ-Cloud-Services richtet sich nach Ziffer III.
- (3) Der Kunde darf die GAPTEQ-Cloud-Services nur in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen verwenden. Er ist insbesondere nicht berechtigt,



- (a) Software, auf die der Kunde zur Bereitstellung der GAPTEQ-Cloud-Services Zugriff hat, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering) oder den Versuch hierzu zu unternehmen, zu dekompilieren oder zu disassemblieren oder technische Beschränkungen in solcher Software zu umgehen, außer in dem Umfang, in dem dies durch anwendbares Recht ungeachtet dieser Einschränkungen zugelassen ist,
- (b) nicht von uns oder in Bezug auf "Microsoft Azure" von Microsoft stammende Software oder Technologie in einer Weise zu installieren oder einzusetzen, die geistiges Eigentum oder Technologie von uns oder Microsoft anderen Lizenzbestimmungen unterwerfen würde,
- (c) Abrechnungsmechanismen, die die Nutzung der GAPTEQ-Cloud-Services durch den Kunden messen, zu deaktivieren, zu verfälschen oder anderweitig zu versuchen, diese zu umgehen,
- (d) die GAPTEQ-Cloud-Services oder Teile hiervon im Ganzen oder in Teilen an Dritte zu vertreiben, unterzulizenzieren, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, zu verkaufen, zu übertragen oder zur Bereitstellung von Hostingdiensten an Dritte zu nutzen, sofern dies nicht gemäß den vertraglichen Bestimmungen ausdrücklich zulässig ist.

(4) Der Kunde ist verantwortlich

- (a) für die Endbenutzer, denen er die Nutzung der GAPTEQ-Cloud-Services ermöglicht, insbesondere auch dafür, dass diese die GAPTEQ-Cloud-Services in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen nutzen,
- (b) für den Inhalt aller Daten, die er an die GAPTEQ-Cloud übermittelt oder dort speichert oder Dritten zugänglich macht,
- (c) dafür zu sorgen, dass er über alle Rechte an Daten und Inhalten, die er an die GAPTEQ-Cloud übermittelt oder dort speichert oder Dritten zugänglich macht, verfügt, insbesondere auch an den Daten und Inhalten, welche notwendig sind, damit wir dem Kunden die GAPTEQ-Cloud-Services zur Verfügung stellen können, ohne die Rechte Dritter zu verletzen,
- (d) die Vertraulichkeit von nicht öffentlichen Zugangsdaten im Zusammenhang mit seiner Nutzung der GAPTEQ-Cloud-Services zu wahren und
- (e) uns über Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit den GAPTEQ-Cloud-Services zu informieren.



- (5) Wir haben Leistungshindernisse, die z.B. zur Unterbrechung der Verfügbarkeit führen, nicht zu vertreten
 - (a) aufgrund von Faktoren, die außerhalb unserer Kontrolle liegen,
 - (b) die aus der Nutzung von Diensten, Hardware oder Software hervorgehen, die nicht von uns bereitgestellt wurden, darunter u. a. Probleme im Zusammenhang mit unzureichender Bandbreite oder Software bzw. Diensten von Dritten,
 - (c) die durch die Nutzung der GAPTEQ-Cloud-Services von uns verursacht wurden, nachdem wir den Kunden vertragsgemäß angewiesen haben, seine Nutzung zu ändern, und der Kunde seine Nutzung nicht wie vertragsgemäß angewiesen geändert hat,
 - (d) die durch die nicht autorisierte Handlung oder Unterlassung einer erforderlichen Handlung des Kunden oder durch Dritte verursacht wurden, die sich mithilfe von Zugangsdaten des Kunden Zugriff zu den GAPTEQ-Cloud-Services verschafft haben, oder die auf andere Weise von der Nichtbefolgung angemessener Sicherheitsverfahren durch den Kunden verursacht wurden,
 - (e) die durch das Versäumnis des Kunden, erforderliche Konfigurationen einzuhalten, Richtlinien für die akzeptable Nutzung einzuhalten, aufgrund einer Nutzung der Plattform, die nicht mit den Features und Funktionen der Plattform vereinbar ist (z.B. Versuche, nicht unterstützte Vorgänge durchzuführen) oder die nicht den von uns veröffentlichten Hilfestellungen entspricht, verursacht wurden, und
 - (f) die sich aus fehlerhaften Eingaben, Anweisungen oder Argumenten ergeben (z. B.
 Anforderung von Zugriff auf nicht vorhandene Dateien), und
 - (g) die sich aus den Versuchen des Kunden ergeben, Vorgänge durchzuführen, die vorgeschriebene Kontingente überschreiten oder die sich aus der Drosselung von angenommenem missbräuchlichem Verhalten durch uns ergeben.
- (6) Der Kunde verteidigt uns in dem nach anwendbarem Recht zulässigen Umfang gegen Ansprüche Dritter, insoweit darin vorgebracht wird, dass
 - (a) Daten des Kunden oder nicht von uns zur Verfügung gestellte Software, die im Rahmen der GAPTEQ-Cloud-Services im Auftrag des Kunden gehostet werden, ein Geschäftsgeheimnis oder ein Patent, ein Urheberrecht, eine Marke oder ein anderes gewerbliches Schutzrecht eines Dritten verletzen oder
 - (b) die Nutzung einer Dienstleistung oder einer Lösung durch den Kunden gegen das Gesetz oder Rechte Dritter verstößt.



(7) Die GAPTEQ-Cloud-Services k\u00f6nnen dem Exportrecht unterliegen, z. B. der USA. Der Kunde muss insbesondere im Zusammenhang mit Microsoft-Produkten, -Services und - Technologien alle anwendbaren internationalen und nationalen Gesetze einhalten, einschließlich der Regelungen der USA zur Exportkontrolle (U.S. Export Administration Regulations), der Regelungen bez\u00fcglich des internationalen Waffenhandels (International Traffic in Arms Regulations) sowie Beschr\u00e4nkungen im Hinblick auf Endbenutzer, Endnutzung und Bestimmungsort, die von der Regierung der USA und anderen Regierungen erlassen wurden.

6. User-Accounts

- (1) Der Kunde ist berechtigt, im vereinbarten Umfang in seinem Verantwortungsbereich User-Accounts anzulegen. Dies ermöglicht einem User,
 - (a) die von dem Kunden erstellten Anwendungen zu nutzen und
 - (b) soweit der Kunde dem User die Rechte hierzu erteilt: eine Anwendung auf der zugehörigen GAPTEQ-Cloud-Instanz mit Hilfe des GAPTEQ-Designers zu entwickeln.
- (2) Es wird unterschieden zwischen Named Usern und anonymen Usern. Für Named User ist die Anlage eines User-Accounts erforderlich. Jedem Named User ist ein User-Account zugeordnet.
- (3) Für die Anlage und Verwaltung eines User-Accounts ist der Kunde als Administrator verantwortlich. Wir sind nicht zur Anlage oder Verwaltung von User-Accounts verpflichtet.
- (4) Nähere Informationen zur Anlage und Verwaltung des User-Accounts sind auf der Webseite unter https://knowledgebase.gapteq.com/userzahlen-erhoehen-verringern zu finden.
- (5) Der Kunde ist als Administrator berechtigt, einen User-Account zu deaktivieren oder zu löschen. Im Falle der Deaktivierung eines User-Accounts kann der Kunde als Administrator den User-Account wieder aktivieren. Im Falle der Löschung eines User-Accounts werden sämtliche Daten zu dem User-Account gelöscht; eine Wiederherstellung ist nicht möglich.
- (6) Der Zugang zu einem User-Account erfordert die Eingabe eines Benutzernamens und zugehörigen Passworts (Zugangsdaten). Für den Zugang zu einer Anwendung durch einen anonymen User sind mangels User-Accounts keine Zugangsdaten erforderlich.
- (7) Der Kunde ist für die User-Accounts und deren Nutzung verantwortlich.



7. Lizenzbestimmungen GAPTEQ BUSINESS-Version (Cloud)

Mit Vertragsschluss erhält der Kunde die GAPTEQ BUSINESS-Version (Cloud), die ihm die Nutzung der GAPTEQ-Software sowie der GAPTEQ-Cloud-Services nach Maßgabe dieses Vertrags gestattet. Hierzu wie folgt:

7.1 Allgemeine Bestimmungen zur Lizenz

- (1) Die lizenzierte Software ist rechtlich geschützt. An der Software bestehen Schutzrechte von uns und von Drittherstellern.
- (2) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, räumen wir dem Kunden nach Maßgabe des Vertrages ein nicht-ausschließliches, räumlich unbeschränktes, zeitlich auf die Zeit, in der der Vertrag besteht, beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der lizenzierten Software im vertraglich vereinbarten Umfang gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung ein. Für die Software-Komponenten von Drittherstellern, einschließlich Open-Source-Software, gelten vorrangig die einschlägigen Lizenzbedingungen des Drittherstellers bzw. die Open-Source-Lizenzbedingungen (näheres regelt Ziffer II. 7.3).

7.2 Konkretisierung der Nutzungsrechte

- (1) Der Kunde darf die lizenzierte Software als Endkunde für eigene Zwecke und nur für eigene Geschäftsvorfälle und nach folgenden Maßgaben verwenden:
 - a) Als Verwendung für eigene Zwecke und für eigene Geschäftsvorfälle gelten auch
 - aa) die Verwendung für Unternehmen, welche im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbunden sind oder künftig verbunden werden, dies aber nur solange und soweit sie mit dem Kunden im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbunden bleiben ("Konzernunternehmen"),
 - bb) die Entwicklung von Anwendungen zusammen mit Dritten und
 - cc) die Nutzung von Anwendungen, um unentgeltlich von Dritten Daten für eigene Zwecke zu erheben oder zu sammeln.
 - b) Nicht als Verwendung für eigene Zwecke und für eigene Geschäftsvorfälle gelten insbesondere
 - aa) die Nutzung der lizenzierten Software zur Erstellung von Lösungen für Dritte und deren entgeltliche Bereitstellung für Dritte bzw. deren entgeltliche Verwendung im Auftrag von Dritten und



- bb) die Integration der lizenzierten Software in eigene Produkte und deren Vertrieb an Dritte.
- (2) Der Kunde darf die lizenzierte Software im Umfang der Funktionalitäten nutzen, die der Lizenz vereinbarungsgemäß zugeordnet sind. Dies umfasst insbesondere,
 - a. Anwendungen auf der GAPTEQ-Cloud-Instanz selbst oder gemeinsam mit anderen Named Usern zu erstellen,
 - b. über die im Basis-Kontingent enthaltenen User-Accounts hinaus weitere User-Accounts anzulegen,
 - die Nutzung der erstellten Anwendungen durch Named User und anonyme
 User zu ermöglichen und
 - d. Support-Anfragen einzureichen und deren Status anzufragen.

Auch anonyme User (z. B. Besucher einer öffentlich zugänglichen Website) können die Anwendungen des Kunden nutzen und zwar ohne Beschränkung der Anzahl der anonymen User.

- (3) Die vertragsgemäße Nutzung des GAPTEQ-Designers umfasst außerdem die Installation beliebig vieler Kopien sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen dieser Kopien. Ferner darf der Kunde jeden Dritten zur Nutzung des GAPTEQ-Designers berechtigen, den der Kunde einsetzt, um den GAPTEQ-Designer für Zwecke des Kunden zu nutzen. Der Kunde hat ein Verschulden der Personen, die er gemäß Satz 1 einsetzt bzw. gemäß Satz 2 berechtigt, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
- (4) Der Kunde ist zu einer Dekompilierung der lizenzierten Software im Sinne des § 69e UrhG nur berechtigt, soweit dies kraft Gesetzes gestattet ist. Vor einer Dekompilierung der lizenzierten Software fordert der Kunde uns schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Kunde in den Grenzen des § 69e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z. B. nach § 69e Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 UrhG) verschafft der Kunde uns eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar gegenüber uns zur Einhaltung der Vertragsbedingungen verpflichtet.
- (5) Es ist dem Kunden untersagt, Urheber- oder Lizenzvermerke in der lizenzierten Software oder auch auf dem gegebenenfalls von uns überlassenen Datenträger zu verändern oder zu entfernen.



- (6) Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien des GAPTEQ Designer erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit einem geeigneten Lizenzvermerk zu kennzeichnen.
- (7) Der Kunde darf Änderungen an der lizenzierten Software im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG nur durchführen, soweit dies kraft Gesetzes gestattet ist. Bereits geringfügige Änderungen können zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der lizenzierten Software und an anderen Computerprogrammen und zu unrichtigen Ergebnissen der Datenverarbeitung führen.
- (8) Nur im genannten Umfang werden Rechte an der lizenzierten Software eingeräumt. Alle darüber hinaus gehenden Rechte, insbesondere zur Bearbeitung, verbleiben bei uns, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.
- (9) Im Übrigen gelten für die Nutzung des GAPTEQ Designer die als Anhang beigefügten Lizenzbedingungen zum Software-Mietvertrag. Im Fall von Widersprüchen haben unsere AGB Vorrang vor den Lizenzbedingungen.

7.3 Besondere Bestimmungen für Software-Komponenten von Drittherstellern

- (1) Die lizenzierte Software enthält gesondert gekennzeichnet Software-Komponenten von Drittherstellern, einschließlich Open-Source-Software. Diese Software-Komponenten unterliegen gesonderten Lizenzbedingungen.
- (2) Diese Lizenzbedingungen werden im Zuge der Angebotsabgabe dem Kunden zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt und sind wie die vorliegenden AGB ebenfalls Bestandteil dieses Vertrags. Zudem können sie über den im Anhang der vorliegenden AGB enthaltenen Link mit der Bezeichnung "Dritthersteller Software-Komponenten und Lizenzbedingungen" eingesehen werden.
- (3) Soweit Open Source-Lizenzbedingungen eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen, werden wir diesen auf Verlangen des Kunden, soweit möglich, gegen entsprechenden Aufwendungsersatz zur Verfügung stellen.
- (4) Soweit die Lizenzen, denen die Software-Komponenten von Drittherstellern unterliegen, im Widerspruch zu unseren vorliegenden Vertragsbedingungen stehen, haben diese Lizenzen Vorrang vor unseren Vertragsbedingungen.



8. Instandhaltung und Weiterentwicklung der lizenzierten Software

8.1 Instandhaltung und Weiterentwicklung der lizenzierten Software

- (1) Wir erbringen für den Kunden Leistungen zur Instandhaltung der lizenzierten Software nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Wir sind zudem nach eigenem Ermessen zur Weiterentwicklung der lizenzierten Software in angemessenem Umfang berechtigt. Unsere mietvertragliche Pflicht zur Instandhaltung der lizenzierten Software bleibt hiervon unberührt.
- (3) Wir sind berechtigt, dem Kunden im Rahmen der mietvertraglichen Pflicht zur Instandhaltung der lizenzierten Software und im Rahmen der vertraglichen Befugnis zur Weiterentwicklung der lizenzierten Software neue Programmstände (z. B. Bug Fixes, Patches oder Updates) zu der lizenzierten Software und der zugehörigen GAPTEQ-Dokumentation in dem Standard-Release-Stream zu unserer lizenzierten Software zu überlassen. Auf die Überlassung und Lizenzierung von neuen Programmständen zu der lizenzierten Software finden die Bestimmungen unter Ziffer II. 2.1 und 7 entsprechende Anwendung. Wir weisen darauf hin, dass das Unterlassen des Installierens eines neuen Programmstandes des GAPTEQ-Designer u. a. dazu führen kann, dass Fehler, die durch den neuen Programmstand beseitigt würden, weiter auftreten und dass wir für solche Fehler nicht mehr verantwortlich sind. Das Unterlassen des Installierens eines neuen Programmstands des GAPTEQ-Designer durch den Kunden kann ferner u. a. dazu führen, dass der Kunde neue Funktionen, die durch den neuen Programmstand eingeführt würden, nicht nutzen kann.
- Wir sind berechtigt, die lizenzierte Software einschließlich der Benutzeroberfläche und Dialogfelder sowie die GAPTEQ-Dokumentation nach freiem Ermessen zu ändern, zu ergänzen und weiterzuentwickeln, soweit der vertragsgemäße Funktionsumfang der lizenzierten Software im Wesentlichen erhalten bleibt und die Änderung für den Kunden für eine vertragstypische und bestimmungsgemäße Nutzung der lizenzierten Software zumutbar ist. Die Berechtigung zur Änderung der lizenzierten Software umfasst auch die Berechtigung, Funktionen zu entfernen, die für die vertragsgemäße Anwendung der lizenzierten Software nicht oder nicht mehr wesentlich sind, soweit dies für den Kunden nach Maßgabe von Satz 1 zumutbar ist. Es obliegt dem Kunden, nach Mitteilung von Änderungen der lizenzierten Software zu prüfen, ob die Änderungen für ihn für eine vertragstypische und bestimmungsgemäße Nutzung der lizenzierten Software zumutbar sind. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, hat der Kunde uns hierüber unverzüglich zu informieren.



(5) Wenn wir planen, die Instandhaltung und Weiterentwicklung der lizenzierten Software einzustellen, werden wir dies dem Kunden unter Angabe des Termins der Einstellung mindestens 12 Monate zuvor ankündigen. Die Ankündigung ersetzt nicht die Kündigung oder sonstige Beendigung des Vertrages.

8.2 Support-Leistungen

- (1) Wir erbringen Support-Leistungen für die lizenzierte Software im vereinbarten Umfang. Einen Erfolg schulden wir bei der Erbringung unserer Support-Leistungen nicht.
- (2) Der Kunde kann Support-Anfragen über das auf der Webseite (www.gapteq.com) hinterlegte Kontaktformular oder per E-Mail an support@gapteq.com senden.
- (3) Wir sind berechtigt, nach unserem freien Ermessen alternativ oder ergänzend dem Kunden ein Online-Ticket-System zur Einreichung von Support-Anfragen bereitzustellen. Wenn wir ein solches Online-Ticket-System bereitstellen, so teilen wir dem Kunden in geeigneter Form mit, wie er dieses Online-Ticket-System aufrufen kann.
- (4) Wenn der Kunde eine Support-Anfrage gleich ob per E-Mail oder per Online-Ticket-System – einreicht, obliegt es dem Kunden, uns zugleich die erforderlichen Angaben zu seiner Identität und zur Überprüfung seiner Berechtigung zur Inanspruchnahme der Support-Leistungen zu übermitteln.
- (5) Wir behalten uns vor, Support-Leistungen nach Vereinbarung im Einzelfall auch per Telefon zu erbringen. Um Support-Leistungen per Telefon in Anspruch zu nehmen, obliegt es dem Kunden, uns eine Telefonnummer mitzuteilen, unter der er während der Support-Zeiten erreichbar ist.
- (6) Wir erbringen Support-Leistungen innerhalb der Support-Zeiten, d. h. an allen Arbeitstagen (d. h. Kalendertagen mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Bundesland Bayern sowie mit Ausnahme des 24. Dezember und 31. Dezember jedes Jahres) im Zeitraum von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr (MEZ bzw. MESZ).
- (7) Wir sind berechtigt, die für die Erbringung unserer Second-Level-Support-Leistungen erforderlichen Tätigkeiten frei zu planen und zu koordinieren und die Bearbeitung der Support-Anfragen nach Dringlichkeit nach freiem Ermessen zu priorisieren. Reaktionszeiten bedürfen einer ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.
- (8) Gegenstand unserer Support-Leistungen ist die Unterstützung des Kunden bei spezifischen Fragen zu Funktionalitäten, Bedienung und möglichen Problemen der lizenzierten Software (z. B. durch Anwender-verursachte Fehlfunktionen der lizenzierten Software), soweit der Kunde die Frage nicht auf Grundlage der Meldungen der lizenzierten Software oder auf Grundlage der GAPTEQ-Dokumentation oder allgemeiner

Seite 16 von 28



- EDV-Kenntnisse selbst beantworten bzw. mögliche Probleme auf diese Weise selbst lösen kann.
- (9) Die Rechte und Obliegenheiten des Kunden bei M\u00e4ngeln der lizenzierten Software bleiben von unserem Second-Level-Support unber\u00fchrt. Die Bearbeitung der Meldung von Fehlern der lizenzierten Software ist nicht Gegenstand unserer Support-Leistungen, soweit diese unter die mietvertragliche Instandhaltungs- oder Gew\u00e4hrleistungspflicht f\u00e4llt.

III. Verfügbarkeit der GAPTEQ-Cloud Services

- (1) Wir sorgen in unserem Verantwortungsbereich dafür, dass die GAPTEQ-Cloud Services (inklusive der GAPTEQ-Cloud-Instanz) innerhalb der vereinbarten Mindestverfügbarkeit online zur Verfügung stehen. An der Verfügbarkeit fehlt es, wenn entweder der SQL-Datenbankdienst, soweit von uns vertraglich zur Verfügung gestellt - oder der virtuelle Computer nicht verfügbar ist.
- (2) Die Verfügbarkeit der GAPTEQ-Cloud-Services wird auf der Plattform Microsoft Azure von dem von uns eingesetzten Unterauftragnehmer automatisiert überwacht und protokolliert.
- (3) Die Verfügbarkeit des SQL-Datenbankdienstes wird in Minuten gemessen. Diese gilt innerhalb einer Minute als nicht verfügbar, wenn alle fortlaufenden Versuche innerhalb der jeweiligen Minute, eine Verbindung zur Datenbank herzustellen, fehlschlagen.
- (4) Die Verfügbarkeit des virtuellen Computers wird in Minuten gemessen. Für die Verfügbarkeit des virtuellen Computers ist die "Virtuelle Computer-Konnektivität" maßgeblich, d.h. der bidirektionale Netzwerkverkehr zwischen dem virtuellen Computer und anderen IP-Adressen mit TCP- oder UDP-Netzwerkprotokollen, in denen der virtuelle Computer für den zulässigen Verkehr konfiguriert ist. Die IP-Adressen können IP-Adressen im gleichen Clouddienst wie der virtuelle Computer, IP-Adressen innerhalb des gleichen virtuellen Netzwerks wie der virtuelle Computer oder öffentliche, routingfähige IP-Adressen sein. Ein virtueller Computer gilt innerhalb einer Minute als nicht verfügbar, wenn es in der jeweiligen Minute an einer virtuellen Computer-Konnektivität gefehlt hat.
- (5) Die vereinbarte Mindestverfügbarkeit innerhalb der Betriebszeit nach Absatz (7) beträgt mindestens 98,0 % pro Kalenderjahr. Dabei handelt es sich um eine Beschreibung der Leistung, nicht um eine zugesicherte Eigenschaft oder um eine Garantie.
- (6) Die tatsächliche Verfügbarkeit darf die vereinbarte Mindestverfügbarkeit nicht unterschreiten. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die tatsächliche Verfügbarkeit wird gemäß folgender Formel ermittelt und in Prozent bemessen:



(Betriebszeit – Ausfallzeit) geteilt durch die Betriebszeit X 100.

Betriebszeit ist die Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an allen Kalendertagen mit Ausnahme des Zeitraums für Wartungs- oder Reparaturarbeiten i.S.v. Absatz (8)(7). Wir werden diese Wartungs- oder Reparaturarbeiten fristgerecht ankündigen.

Ausfallzeit ist der Zeitraum, in dem die GAPTEQ-Cloud-Services gemäß Absatz (3) bzw. Absatz (4) nicht verfügbar sind. Nicht als Ausfallzeit gelten Zeiten für Ausfälle aufgrund höherer Gewalt und solche, die durch den Kunden verursacht wurden, z.B. Unterbrechungen im Auftrag des Kunden.

(7) Wenn die Wiederherstellung des zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustands endgültig fehlgeschlagen ist oder zwei Mal wegen desselben Mangels eine hierfür vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder die Setzung einer solchen Frist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen seine weiteren Rechte ausüben, insbesondere die Vergütung angemessen mindern oder den Vertrag außerordentlich kündigen.

Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, eine Minderung der Vergütung wegen Sachmängeln unserer Leistungen dadurch geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag von der laufenden Vergütung eigenständig abzieht. Der bereicherungsrechtliche Anspruch des Kunden, den aufgrund einer berechtigten Minderung zu viel gezahlten Teil der Vergütung zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.

Wir sind berechtigt, durch unseren Unterauftragnehmer für die Plattform Microsoft Azure Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen im Hinblick auf betriebsnotwendige oder sicherheitsrelevante Maßnahmen, z.B. zur vorbeugenden Wartung. Wir werden Maßnahmen mit einer der Störungsursache angemessenen Frist ankündigen, soweit die Maßnahmen vorhersehbar sind, und die Verfügbarkeit innerhalb eines der Störungsursache angemessenen Zeitraums wiederherstellen. Die Ankündigung von aus technischen Gründen periodisch wiederkehrenden oder von uns ansonsten planbaren Wartungs- oder Reparaturarbeiten ist fristgerecht, wenn sie mindestens drei Kalendertage vor Durchführung der Wartungs- oder Reparaturarbeiten erfolgt. Die Ankündigung von nicht für uns vorhersehbaren Wartungs- oder Reparaturarbeiten ist fristgerecht, wenn sie unverzüglich nach Kenntnis von dem Ereignis erfolgt, anlässlich dessen die Reparatur- oder Wartungsarbeiten erforderlich werden. Die Ankündigung kann auch durch Einstellung einer Nachricht in das GAPTEQ-Portal erfolgen.



IV. Pflichten des Kunden

9. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kunde zahlt die vertraglich vereinbarte Vergütung an uns. Falls die Höhe der Vergütung nicht im Rahmen des Vertragsschlusses vereinbart wird, findet unsere allgemeine Preisliste Anwendung (abrufbar unter https://gapteg.com/preise eingeben).
- (2) Als Währung wird EUR vereinbart. Sämtliche Preise verstehen sich soweit anfallend zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Die Abrechnung erfolgt bei monatlicher Lizenzierung je Vertragsmonat. Vertragsmonat ist hierbei der Kalendermonat. Der Anspruch auf Zahlung der Vergütung ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen mit Ablauf des jeweiligen Vertragsmonats fällig.
- (4) Die Abrechnung erfolgt bei jährlicher Lizenzierung je Vertragsjahr im Voraus. Der Anspruch auf Zahlung der Vergütung ist mit Abschluss des Vertrages fällig.
 - Wenn die Vergütung nicht binnen drei Monaten nach Auslieferung des Lizenzschlüssels vollständig bei uns eingegangen ist, sind wir berechtigt, die Nutzung lediglich in dem Umfang zu gestatten, wie der Kunde ihn in diesem Zeitpunkt gezahlt hat.
 - Nach fruchtlosem Verstreichen der vorgenannten Zahlungsfrist erfolgt die Sperrung der GAPTEQ-Cloud Services was eine Nutzung der lizenzierten Software unmöglich macht. Die Sperrung bleibt aufrechterhalten, bis die Zahlung des ausstehenden Betrags erfolgt ist.
 - Weitere Ansprüche und Rechte von uns werden dadurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.
- (5) Soweit wir dem Kunden eine inländische Kontoverbindung benannt haben, sind Zahlungen unbar auf dieses Konto zu leisten. Wir übernehmen nicht die Kosten einer Geld-Transaktion, mit der der Kunde seine Pflicht zur Zahlung der Vergütung erfüllt.
- (6) Wir sind berechtigt, eine elektronische Rechnung auszustellen und diese elektronisch an den Kunden zu versenden. Der Kunde erklärt mit Zustandekommen dieses Vertrages unwiderruflich seine Zustimmung zur elektronischen Übermittlung der Rechnung. Wir sind berechtigt, die Rechnung per E-Mail an die E-Mail-Adresse, die der Kunde uns bei der Registrierung angegeben hat, oder – wenn er uns nach dem Vertragsschluss im GAPTEQ-Portal eine geänderte E-Mail-Adresse mitgeteilt hat – an diese zu übermitteln.
- (7) Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Zahlungsansprüche hat der Kunde innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Erhalt der Rechnung in Textform bei uns geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen durch den Kunden gilt als Genehmigung der Rechnung, soweit wir den Kunden in der Rechnung auf die Folgen



- einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hingewiesen haben. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- (8) Wir sind berechtigt, trotz abweichender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen.
- (9) Der Kunde kann ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften aus dem Vertrag resultierende und auf Zahlung gerichtete Ansprüche wegen Nichterfüllung unserer Lieferpflicht oder wegen Mängeln der Ware oder Leistung gegen unseren Anspruch auf Zahlung der Vergütung aufrechnen. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Ansprüche kann der Kunde gegen Ansprüche von uns nur aufrechnen, soweit sie unbestritten oder rechtlich festgestellt oder im Rahmen eines Rechtsstreits entscheidungsreif sind.
- (10) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10. Besondere Mitwirkungsleistungen und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Es obliegt dem Kunden, die notwendigen technischen Systemvoraussetzungen für den Einsatz der lizenzierten Software und die Inanspruchnahme der GAPTEQ-Cloud Services zu schaffen.
- (2) Der Kunde hält eine für die Nutzung der lizenzierten Software geeignete IT-Infrastruktur (Hardware und Software) vor und sorgt für eine geeignete Datenverbindung zu dem GAPTEQ-Cloud Services. Dies ist notwendige Voraussetzung für die vertragsgemäße Nutzung der lizenzierten Software. Dem Kunden obliegt insbesondere die Beistellung von Drittsoftware (z.B. einer geeigneten Datenbank) im vereinbarten Umfang. Der Kunde trägt die Kosten selbst, die ihm durch die Beschaffung und das Vorhalten der zur Inanspruchnahme der Leistungen erforderlichen IT-Infrastruktur oder durch die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder sonstiger Leistungen von anderen Dienstleistern als uns entstehen. Wir sind weder für die Herstellung noch für die Aufrechterhaltung der Datenverbindung nach dem Datenübergabepunkt des von einem Dienstleister in unserem Auftrag betriebenen Servers zu der Datenverbindung zum Kunden verantwortlich.
- (3) Es obliegt dem Kunden, uns zur Analyse von Mängeln und sonstigen Fehlern die hierfür erforderlichen Informationen bereitzustellen.
- (4) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die lizenzierte Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse).



- (5) Der Kunde sichert seine Daten, insbesondere die vom Kunden erstellten Anwendungen und Daten, die sich in der unter Ziff. II. 5.2. beschriebenen SQL-Datenbank befinden sowie sonstige Daten, auf die wir und unsere Mitarbeiter bei der Durchführung des Vertrages Zugriff nehmen können, nach dem Stand der Technik, und zwar in anwendungsadäquaten Abständen, so dass sich die Daten mit vertretbarem Aufwand wiederherstellen lassen. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können alle von uns im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
- (6) Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden stellt eine zum Schadensersatz verpflichtende schuldhafte Vertragsverletzung dar, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass eine Störung der lizenzierten Software nicht vorliegt, sondern die Ursache für das Symptom, hinter dem er einen Mangel vermutet, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt. Der Kunde hat dabei auch das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

V. Gewährleistung, Haftung u.a.

11.1 Mängel der lizenzierten Software

- (1) Dem Kunden stehen seine Rechte wegen eines Mangels der lizenzierten Software nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart.
- (2) Im Falle eines Sachmangels der lizenzierten Software sind wir nach unserer Wahl, die wir innerhalb angemessener Frist zu treffen haben, zur Nachbesserung (d. h. Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung (d. h. Bereitstellung eines neuen mangelfreien Programmstandes) verpflichtet und berechtigt. Die Beseitigung des Mangels kann auch darin bestehen, dass wir dem Kunden vertragsgemäße und zumutbare Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden, und zwar als endgültige Maßnahme, soweit der Mangel selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und er die bestimmungsgemäße Nutzung der lizenzierten Software nur unerheblich beeinträchtigt, oder aber zumindest als vorübergehende Maßnahme bis zur endgültigen Beseitigung des Mangels.
- (3) Im Falle eines Rechtsmangels der lizenzierten Software sind wir nach unserer Wahl, die wir innerhalb angemessener Frist zu treffen haben, berechtigt, entweder auf eigene Kosten dem Kunden das erforderliche Recht (z.B. urheberrechtliche Nutzungsrecht) zur Beseitigung des Rechtsmangels einzuräumen oder die Leistung so abzuändern, dass

Seite **21** von **28**



sie das Recht nicht mehr verletzt, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Dem genügt eine Abänderung der Leistung dergestalt, dass wir dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der lizenzierten Software oder an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschaffen. Der Kunde übernimmt den neuen Programmstand, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und ihm die Übernahme zumutbar ist; Ziffer II. 8.1 (3) findet entsprechende Anwendung.

(4) Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden oder vergeblichen Aufwendungen sind nach Maßgabe von Ziffer V. 11.3 beschränkt.

11.2 Schutzrechte Dritter

Der Kunde unterrichtet uns unverzüglich schriftlich, wenn Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) an der lizenzierten Software geltend machen. Er unterstützt uns in zumutbarem Umfang bei der Abwehr solcher Ansprüche. Ergänzend gilt Ziff. V. 11.1 (3).

11.3 Haftung im Übrigen

- (1) Wir haften ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften
 - a) wegen Vorsatzes;
 - b) für Schäden, soweit diese darauf beruhen, dass wir einen Mangel unserer Leistungen arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit unserer Leistungen übernommen haben;
 - c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;
 - d) für andere als die unter Buchst. c) aufgeführten Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;
 - e) nach dem Produkthaftungsgesetz, nach der Datenschutz-Grundverordnung und nach dem Bundesdatenschutzgesetz.
- (2) In anderen als den in Abs. (1) aufgeführten Fällen ist die Haftung von uns auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch uns oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht. Wesentlich sind solche



Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- (3) In anderen als den in Absatz 1 und Absatz 2 aufgeführten Fällen ist die Haftung von uns wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) Eine verschuldensunabhängige Haftung von uns nach § 536a Abs. 1 Var. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (5) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche auf Ersatz von Schäden gegen uns unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowie entsprechend für unsere Haftung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

11.4 Höhere Gewalt

Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sind wir zur Erbringung der davon betroffenen Leistungen nicht verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die weder wir noch der Kunde zu vertreten haben. Wir benachrichtigen den Kunden innerhalb angemessener Frist, wenn in unserem Verantwortungsbereich ein Fall höherer Gewalt eintritt und wann mit einer Wiederaufnahme der Erbringung der Leistung zu rechnen ist.

VI. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

12. Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt mit Vertragsschluss.
- (2) Der Vertrag wird bei monatlicher Lizenzierung auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Der Vertrag hat bei jährlicher Lizenzierung eine feste Laufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird. § 545 BGB ist ausgeschlossen.

13. Kündigung

- (1) Der Kunde kann den Vertrag bei monatlicher Lizenzierung zum Ende eines Vertragsmonats ordentlich kündigen. Wir können hingegen den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsmonats ordentlich kündigen.
- (2) Der Kunde kann den Vertrag bei jährlicher Lizenzierung mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit ordentlich kündigen. Wir können hingegen den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit ordentlich kündigen.



- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. per Mail), wobei diese auch gewahrt wird, wenn der Kunde den Vertrag stattdessen über das Kunden-Konto im GAPTEQ-Portal wirksam kündigt. Nähere Informationen finden Sie unter https://knowledgebase.gapteq.com/kuendigung-der-gapteq-lizenz.
- (5) Allein die Löschung bzw. Deaktivierung sämtlicher User-Accounts durch den Kunden führt nicht zur Beendigung des Vertrages.

14. Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag enden mit Vertragsbeendigung, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, wie z.B. unter Ziffer 14 Abs. (4).
- (2) Mit Vertragsbeendigung hat der Kunde die Nutzung der lizenzierten Software umgehend einzustellen, sämtlichen Installationen der lizenzierten Software sowie sonstige Kopien der lizenzierten Software zu löschen und eine Neuinstallation zu unterlassen. Ist eine Löschung nicht möglich, tritt an ihre Stelle die Zerstörung des entsprechenden Datenträgers. Dieser Absatz gilt entsprechend für die Dokumentation zur lizenzierten Software.
- (3) Wir sind berechtigt und verpflichtet sämtliche zu diesem Vertrag gehörigen Daten, die bei uns gespeichert sind, ohne vorherige Mitteilung, nach Vertragsbeendigung zu löschen.
- (4) Die Verpflichtung zur Löschung bzw. Zerstörung nach Absatz (2) besteht nicht, wenn und soweit
 - a) eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht zur Speicherung besteht und/oder
 - eine elektronische Speicherung aufgrund technisch und organisatorischer notwendiger routinemäßiger Datensicherungen erfolgt (z.B. als temporäre Datensicherung [etwa Backup] auf einem Datenträger).

VII. Anpassungen und Beendigung des Vertrages

15. Unser Recht zur Anpassung des Vertrages

- (1) Wir sind berechtigt, in den vertraglich vereinbarten Fällen vertragliche Bestimmungen nach billigem Ermessen und unter den weiteren vertraglichen Voraussetzungen gemäß dem nachfolgenden Verfahren anzupassen.
- (2) Wir bieten dem Kunden zur Anpassung der vertraglichen Bestimmungen rechtsverbindlich eine Änderung des Vertrages an (Anpassungsmitteilung).



- Im Falle einer Anpassung der Preise gilt Folgendes: Wir dürfen die Preise höchstens in (3)dem Umfang ändern, in dem sich der unter dem nachfolgend bezeichneten Index geändert hat (Änderungsrahmen). Im Falle der ersten Preisanpassung ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt Vertragsschlusses zur Begründung des Endkundenvertrages veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Im Falle weiterer Preisanpassungen ist für Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungsmitteilung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungsmitteilung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig "Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie" (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) maßgeblich. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet. Bei der Preisanpassung sind wir berechtigt, die so berechneten Ergebnisse kaufmännisch bis auf vier Nachkommastellen zu runden.
- (4) Im Falle der Änderung sonstiger Vertragsbedingungen dürfen keine Bestimmungen geändert werden, welche das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung zu unserem Vorteil verändern oder welche für den Kunden aus anderen Gründen nicht zumutbar sind.
- (5) Die Anpassungsmitteilung muss insbesondere folgende Informationen enthalten:
 - a) den Inhalt der angebotenen Änderung des Vertrages;
 - b) das Änderungsdatum (d.h. den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Vertrages wirksam werden soll);
 - die Berechtigung des Kunden, uns gegenüber innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zugang der Anpassungsmitteilung zu widersprechen;
 - d) die Textformbedürftigkeit des Widerspruchs des Kunden;
 - e) die Rechtsfolge des Unterlassens des Widerspruchs durch den Kunden.
- (6) Soweit die Änderung des Vertrages kraft Gesetzes einer Form bedarf, teilen wir dem Kunden das Angebot zur Änderung des Vertrages in der erforderlichen Form mit.



- (7) Die Zustimmung des Kunden zu diesem Angebot zur Änderung des Vertrages gemäß der Anpassungsmitteilung gilt als erteilt,
 - a) wenn zwischen dem Zugang der Anpassungsmitteilung beim Kunden und dem von uns in der Anpassungsmitteilung benannten Termin für das Wirksamwerden der Änderungen ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegt und
 - b) wenn der Kunde gegenüber uns den Änderungen gemäß der Anpassungsmitteilung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Anpassungsmitteilung in Textform widersprochen hat, obwohl wir in der Anpassungsmitteilung auf die Rechtsfolge des Unterlassens des Widerspruchs besonders hingewiesen haben.
- (8) Bei form- und fristgerechtem Widerspruch bleiben die vertraglichen Bestimmungen unverändert. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages wird hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

VIII. Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Wir verarbeiten Daten gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Unsere mit der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf die Vertraulichkeit verpflichtet.
- (2) Soweit wir personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden erheben, verarbeiten oder nutzen oder Prüf- oder Wartungsarbeiten an automatisierten Verfahren oder Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag des Kunden durchführen und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann, gilt ergänzend unsere Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO. Durch diese AGB wird der Vertrag über die Auftragsverarbeitung automatisch mit einbezogen. Der Link zum Auftragsverarbeitungsvertrag befindet sich im Anhang zu diesem Vertrag.

IX. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Auf diesen Vertrag und auf alle auf seiner Grundlage geschlossenen weiteren Verträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss von Rück- und Weiterverweisungen Anwendung.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz von GAPTEQ.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und allen auf seiner Grundlage geschlossenen weiteren Verträgen ergebenden Streitigkeiten zwischen uns und Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist nach Wahl von uns der jeweilige Sitz des Kunden oder der jeweilige Sitz von uns.



Bei Klagen oder sonstigen gerichtlichen Verfahren i.S.v. Satz 1 gegen uns ist abweichend von Satz 1 ausschließlicher Gerichtsstand der jeweilige Sitz von uns.

Wenn der Kunde kein Kaufmann, keine juristische Person des öffentlichen Rechts und auch kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der jeweilige Sitz von uns auch dann ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten,

- a) wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder
- b) wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, soweit für die Klage oder das jeweilige gerichtliche Verfahren durch Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

X. Formerfordernis

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform oder des Abschlusses über das GAPTEQ-Portal. Dies gilt auch für die Aufhebung von Satz 1. Abweichende individuelle Abreden haben Vorrang.
- (2) Zur Wahrung der Textform durch uns genügt auch eine elektronische Nachricht, die wir dem Kunden an die von ihm in seinem Kunden-Konto hinterlegte E-Mail-Adresse senden. Unsere Erklärung gilt als bei einer für den Kunden empfangsbevollmächtigten Person zugegangen, wenn sie im GAPTEQ-Portal so gespeichert ist, dass sie dem Kunden im GAPTEQ-Portal angezeigt werden kann.
- (3) Zur Wahrung der Textform durch den Kunden genügt die Abgabe einer Erklärung gegenüber uns im GAPTEQ-Portal, soweit wir dem Kunden dort die Abgabe bestimmter von uns vorformulierten und vom Kunden gegebenenfalls noch zu ergänzenden Erklärungen ermöglichen.
- (4) Soweit wir mit dem Kunden für Erklärungen Schriftform vereinbaren, wird die Schriftform auch durch Telefax, E-Mail oder bei Vertragsschlüssen durch den Austausch von der Schriftform genügenden Erklärungen gewahrt. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.

XI. Allgemeine Bestimmungen

(1) Vertragsschluss und die Kommunikation zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zwischen GAPTEQ und dem Kunden erfolgen in deutscher Sprache.



- (2) Soweit der Kunde vor oder bei Vertragsschluss eine E-Mail-Adresse zur Übersendung unserer Vertragserklärung angibt, gelten auch weitere rechtserhebliche Erklärungen von uns an diese E-Mail-Adresse als bei dem Kunden an eine empfangsbevollmächtigte Person zugegangen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde uns nach Vertragsschluss im GAPTEQ-Portal eine Änderung der E-Mail-Adresse mitteilt.
- (3) Sind Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Fall unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen dieses Vertrags über solche zu verhandeln, die den unwirksamen/undurchführbaren wirtschaftlich am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen von Regelungslücken. Sind die Verhandlungen erfolglos richtet sich der Inhalt des Vertrags insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften.

XII. Anhänge

Pflichtinformationen für Kunden bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB i.V.m. Art. 246c EGBGB)

Dritthersteller Software-Komponenten und Lizenzbedingungen

Systemvoraussetzungen GAPTEQ Software

GAPTEQ Preisliste für GAPTEQ Software und GAPTEQ-Cloud Services

GAPTEQ-Portal Nutzungsbedingungen

Annahme des Angebots auf Abschluss dieses Vertrags

Funktionsumfang GAPTEQ Software-Komponenten

Microsoft Vertragsbestimmungen

Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DS-GVO